

5. Deutscher Psychotherapeutentag  
23. April 2005 – Holiday Inn,  
München-Unterhaching

**Resolution: Nicht zu Lasten von Kindern und Jugendlichen sparen**

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) sind Leistungseinschränkungen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit psychosozialen Problemen geplant. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten ist dies auch bei finanziellen Engpässen nicht gerechtfertigt. Die Delegierten des 5. Deutschen Psychotherapeutentages lehnen das Kommunale Entlastungsgesetz ab. Sie fordern stattdessen:

- **Keine Eintrittsgebühr für Erziehungsberatung**

Ein wesentlicher Risikofaktor für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist mangelnde Erziehungskompetenz ihrer Eltern. Eine Eintrittsgebühr für Beratungsleistungen wird Eltern von der Inanspruchnahme der Erziehungsberatung abhalten, weil sie die Zuzahlungen nicht tragen oder ihre Einkommensverhältnisse nicht aufdecken wollen. Bei einem präventiv ausgerichteten Angebot, dessen Ziel insbesondere die Erhaltung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist, sind Zugangsbarrieren widersinnig.

- **Problemorientierte Lösungen für behinderte Kinder und Jugendliche**

Mit dem KEG soll die Zuständigkeit für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche von der Jugendhilfe auf die Sozialhilfe übertragen werden. Ziel ist es, die Zuständigkeiten zwischen Jugend- und Sozialhilfe eindeutig zu klären. Mit einer Verlagerung der Leistungen für Kinder in das SGB XII

ist dies aber nicht zu erreichen. Die Sozialämter werden künftig argumentieren, dass der Hilfebedarf nicht in erster Linie aus der seelischen Behinderung des Kindes, sondern aus der mangelnden Erziehungskompetenz der Eltern resultiert. Es lässt sich aber nicht mit hinreichender Objektivität abgrenzen, ob die Ursache einer seelischen Behinderung primär bei einem Kind oder im Erziehungsverhalten der Eltern zu suchen ist. Überflüssiger bürokratischer Aufwand lässt sich nur vermeiden, wenn die Jugendhilfe für alle behinderten Kinder und Jugendlichen (seelisch, geistig und körperlich) zuständig wird.

- **Defizite der Schulpolitik nicht der Jugendhilfe anlasten**

Die Zunahme von Anträgen für Leistungen nach § 35a SGB VIII bei Teilleistungsstörungen der Kinder sind ein Indiz für die Versäumnisse der Schulpolitik vieler Bundesländer. Kinder und Jugendliche, die mit dem regulären Unterricht das Schulziel nicht erreichen können, brauchen adäquate Unterstützung in ihren Schulen – so wie es die Schulgesetze der Länder vorsehen.